

Informationsblatt

Förderaktion – Umweltfreundlich Heizen

Förderungsaktion im Rahmen der Umweltförderung im Inland



Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern (**Holzheizungen, thermische Solaranlagen, Anschluss an Fernwärme**).

Förderungsanträge sind **nach Umsetzung** des Projekts, **spätestens** jedoch **sechs Monate nach Rechnungslegung** einzubringen. Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Die Förderung wird pauschal anhand der Nennwärmeleistung bzw. Anlagengröße bestimmt und ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird als Investitionszuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe

Holzheizungen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Was wird gefördert?

Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 400 kW zur zentralen Wärmeversorgung eines Gebäudes

- Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden
- Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker
- Einbindung ins Heizsystem
- Wärmespeicher
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Wärmeversorgungsanlagen mit größerer Leistung finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energieversorgung/energieversorgung_in_gemeinden/

(Informationsblatt „Holzheizungen“)

Wie hoch ist die Förderung für Holzheizungen?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Holzheizungen < 400 kW _{th}	
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 93 Euro/kW (0-50 kW) • 42 Euro/kW (für jedes weitere kW unter 400 kW)
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • + 6 Euro/kW - für Kessel mit österreichischem Umweltzeichen • + 6 Euro/kW - bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten.
Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

Spezielle Förderungsbedingungen für Holzheizungen

- Holzheizungen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine biogene Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- Es muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlicheheizungen. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.

Grenzwerttabelle (< 400 kW) ¹⁾	≤ 300 kW	> 300 kW < 400 kW
Grenzwert NO_x²⁾ [mg/Nm³]	250	250
Grenzwert Staub [mg/Nm³]	125	125
Grenzwert CO [mg/Nm³]		
<ul style="list-style-type: none"> • bei automatisch beschickten Anlagen • bei händisch beschickten Anlagen 	475 ³⁾ 1.000	300
Organisch C [mg/Nm³]	55	25

¹⁾ Grenzwerte bezogen auf 11 % O₂ im Abgas

²⁾ Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

³⁾ Bis 100 kW Nennwärmeleistung: bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert für CO um 50% überschritten werden.

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche

Was wird gefördert?

Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Bruttokollektorfläche für Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme.

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Solaranlage
- Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher
- Luftkollektoren
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

Informationen über Förderungen von thermischen Solaranlagen mit größerer Kollektorfläche finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energieversorgung/energieversorgung_in_gemeinden/ (Informationsblatt „Thermische Solaranlagen“)

Wie hoch ist die Förderung für thermische Solaranlagen?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Größe der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Thermische Solaranlagen < 100 m ²	
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 90 Euro/m² bei Standardkollektoren • 117 Euro/m² bei Vakuumkollektoren • 75 Euro/m² bei Luftkollektoren
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • + 6 Euro/m² - für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen • + 6 Euro/m² - bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten.
Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

Spezielle Förderungsbedingungen für thermische Solaranlagen

Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW thermischer Leistung

Was wird gefördert?

Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind.

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anschlussgebühren
- Baukostenzuschüsse
- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energieversorgung/energieversorgung_in_gemeinden/

(Informationsblatt „Fernwärmeanschluss“)

Wie hoch ist die Förderung für Fernwärmeanschlüsse?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Fernwärme aus Biomasse	Fernwärme aus fossiler Energie
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 42 Euro/kW (0-100 kW) • 21 Euro/kW (für jedes weitere kW unter 400 kW) 	<ul style="list-style-type: none"> • 21 Euro/kW (0-100 kW) • 11 Euro/kW (für jedes weitere kW unter 400 kW)
	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	Die Förderung ist mit 10 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • + 3 Euro/kW - bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage 	
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten.	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlage bzw. -komponenten (z.B. Kesselanlage, Übergabestation, Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Pauschalrechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte können nicht anerkannt werden. Eine detaillierte Rechnungsaufstellung ist für die Förderung erforderlich.
- Bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Anlagen (Thermische Solaranlage und Holzheizung oder Fernwärmeanschluss) ist für beide Projektteile ein eigener Antrag zu stellen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichkeiten.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste		
	Solaranlage, Holzheizung	Fernwärme- anschluss
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers	✓	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓	✓
Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten	✓	✓
Wärmeliefervertrag		✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Wo kann der Antrag gestellt werden? Wo gibt es Information und Beratung?

→ zum Online-Antrag:

www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energieversorgung/energieversorgung_in_gemeinden/

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Umweltfreundlich Heizen: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.